

**Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**  
Herrn Minister Karl-Josef Laumann  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

**Vorab per Fax: +49 211 855-3568**

25.02.2021

**Erweiterung des Impfangebotes auf Verfahrenspflegerinnen  
und Verfahrenspfleger**

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

in einer Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19. Februar 2021 wird erklärt, dass weitere Modalitäten im Rahmen der Impfkampagne festgelegt worden seien. Konkret geht es um eine Erweiterung des Impfangebots für Personengruppen, die in stationären Pflegeeinrichtungen tätig sind sowie für Beschäftigte in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern.

Danach kann seit dem 18. Februar 2021 unter anderem Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig sind, ein Impfangebot mit AstraZeneca gemacht werden – bei Personen ab 65 Jahren mit BioNTech. Auch Seelsorgerinnen und Seelsorger und sogar Frisörinnen und Frisöre kann ein solches Angebot unterbreitet werden.

Ein Angebot für die im Betreuungsrecht als Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger eingesetzten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte findet sich nicht. Diese sind aber ebenso, wenn nicht sogar wesentlich mehr gefährdet, als die Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter und die sonst genannten Personen.

Denn im Gegensatz zu den Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern und Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern besuchen die als Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger eingesetzten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte diese Einrichtungen regelmäßig und sind dadurch einer weitaus höheren Gefahr einer Ansteckung ausgeliefert.

Wie kann es sein, dass in dem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegten Rahmen der Impfkampagne auch an Fußpflegerinnen und Fußpfleger, deren Integrität und Wichtigkeit ich in keiner Weise in Frage zu stellen beabsichtige, gedacht wird, jedoch nicht an die von den Gerichten als Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger benannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Stellung im Gesetz als Organe der Rechtspflege festgeschrieben ist?

Das kann aus meiner Sicht nur damit erklärt werden, dass die benannte Personengruppe schlicht vergessen wurde. Einen sachlichen Grund, der die unterschiedliche Behandlung der Personengruppen rechtfertigen könnte, sehe ich nicht.

Diese einschränkende Regelung stellt daher einen nicht zu rechtfertigenden und damit rechtswidrigen Eingriff in den Gleichheitsgrundsatz dar und ist deshalb unhaltbar.

Ich bitte Sie nachdrücklich dafür Sorge zu tragen und dahingehend einzuwirken, dass sich das vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Aussicht gestellte Impfangebot umgehend um die Personengruppe der von den Gerichten eingesetzten Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger erweitert.

Ich danke Ihnen sehr für Ihren Einsatz und freue mich, über eine positive Rückmeldung.

Ihr

RA Markus Trude

Ein gleichlautendes Schreiben habe ich auch an Herrn Minister Peter Biesenbach versandt.